

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kreuztal (Feuerwehrsatzung) vom 20.05.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und § 41 Absätze 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122 / SGV NRW 213), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) hat der Rat der Stadt Kreuztal am 24.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Stadt Kreuztal unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr - nachfolgend Feuerwehr genannt - nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

(2) Bei Erforderlichkeit stellt die Stadt Kreuztal nach eigener Entscheidung Brandsicherheitswachen gemäß § 7 FSHG.

(3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr sonstige freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten.

#### **§ 2**

#### **Kostenersatz**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für folgende Einsätze der Feuerwehr wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) oder § 19 g Abs. 5

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Kreuztal die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(3) Wird von der Feuerwehr überörtliche Hilfe im Sinne von § 25 FSHG geleistet und besteht hierfür ein Anspruch auf Kostenersatz, so wird dieser nach den Regelungen dieser Satzung abgerechnet.

(4) Die Kostenersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn überörtliche Hilfe im Sinne von § 25 FSHG von einer anderen Feuerwehr im Stadtgebiet von Kreuztal geleistet wird und hierfür ein Anspruch auf Kostenersatz besteht. Berechnen hilfeleistende Feuerwehren für den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachmitteleinsatz Kosten, die von den Pauschalbeträgen dieser Satzung abweichen, so werden die von der hilfeleistenden Feuerwehr geforderten Kosten berechnet.

(5) Soweit die Feuerwehr nach dem stadt- und gemeindeübergreifenden Alarmierungs- und Hilfeleistungsverfahren im Kreis Siegen-Wittgenstein (Routingverfahren) tätig wird und hierfür ein Anspruch auf Kostenersatz besteht, so wird dieser nach den Regelungen dieser Satzung berechnet.

(6) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem in § 13 dieser Satzung genannten Kosten- und Entgelttarif.

(7) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei Einsätzen der Feuerwehr durch das Verschulden des Kostenersatzpflichtigen beschädigt oder vernichtet werden, hat dieser Schadenersatz zu leisten.

### **§ 3 Entgelte**

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Erbringen freiwilliger Leistungen, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden nach § 41 Abs. 4 S. 2 FSHG Entgelte erhoben.

(2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in § 13 dieser Satzung genannten Kosten- und Entgelttarif.

(3) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne deren Verschulden beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

#### **§ 4 Inanspruchnahme Dritter**

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne von § 1 dieser Satzung Dritte (z.B. private Hilfsorganisationen, Fachfirmen usw.) anfordern und beauftragen. Über die Anforderung und Beauftragung entscheidet der Bürgermeister, dessen Beauftragte(r), der Leiter der Feuerwehr oder der Einsatzleiter. Generelle Regelungen zur Inanspruchnahme Dritter sind möglich.

(2) Die der Stadt Kreuztal durch die Inanspruchnahme Dritter nach Abs. 1 entstehenden Kosten, werden dem Kosten- oder Entgeltschuldner nach § 9 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs berechnet.

#### **§ 5 Berechnungsgrundlage**

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet.

(2) Der Mindestsatz für die Berechnung beträgt eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.

#### **§ 6 Personalkosten**

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(3) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(4) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Leiters / der Leiterin der Brandsicherheitswache.

(5) Bei freiwilligen Leistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

#### **§ 7 Fahrzeug- und Gerätekosten**

(1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Leistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet.

(2) Die Einsatzzeit für Fahrzeuge und Geräte beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostensatz die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte enthalten.

## **§ 8 Sachkosten**

(1) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Beschaffungspreis berechnet.

(2) Notwendige Fremdleistungen (Räumgeräte, Kräne, Reinigung von Geräten und Ausrüstung, Entsorgungskosten usw.) werden in der Höhe berechnet, wie sie der Stadt Kreuztal in Rechnung gestellt werden.

## **§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes nach § 2 dieser Satzung sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Ansprüche gegenüber anderen Trägern des Feuerschutzes bleiben hiervon unberührt.

(2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Kostenbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 11 Haftung**

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

## **§ 12 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten und Entgelte**

(1) Kostenersatzanspruch und Entgeltanspruch entstehen mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz sowie die Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Stadt Kreuztal zu zahlen.

### **§ 13 Kosten- und Entgelttarif**

Der Kostenersatz und die Entgelte bemessen sich wie folgt:

#### (1) Personalkosten

Tarifstelle	Bezeichnung	Faktor	Betrag / Stunde
1.1	Kostenersatz nach § 2 dieser Satzung	je Einsatzkraft	28,00 €
1.2	Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen nach § 3 dieser Satzung	je Einsatzkraft	15,00 €

#### (2) Fahrzeug- und Gerätekosten

Tarifstelle	Bezeichnung	Faktor	Betrag / Stunde
2.1	Löschfahrzeuge bis 7,5 t, z.B. TSF, TSF - W, TLF 8/18	je Fahrzeugkomponente	50,00 €
2.2	Löschfahrzeuge über 7,5 t, z.B. LF 16/12, HLF 20/16, TLF 16/25	je Fahrzeugkomponente	75,00 €
2.3	Drehleiter DLK 23-12	je Fahrzeugkomponente	100,00 €
2.4	Sonderfahrzeuge, z.B. RW II, GW-G	je Fahrzeugkomponente	80,00 €
2.5	Einsatzleitfahrzeuge, z.B. ELF 1, MTW, KdoW	je Fahrzeugkomponente	40,00 €

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kreuztal sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 30.04.1999 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kreuztal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuztal, den

Biermann  
Bürgermeister